

Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. Juni 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten.

(2) Der Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden,
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden,
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die ihr oder ihm zugewiesene Funktion in der Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere auf die Prodekanin oder den Prodekan und in der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten insbesondere auf die Studiendekanin oder den Studiendekan delegieren.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 10. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 16 S. 186) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. April 2008.

Bielefeld, den 16. Juni 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann